

muß vielmehr im Interesse der Rechtsfindung bei der Zusammenhangsbegutachtung in jedem Einzelfall die kausale und pathogenetische Wertigkeit der verschiedenen endogenen und exogenen Teilursachen prüfen und versuchen, den Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen ebenso medizinisch stichhaltige wie juristisch brauchbare Beurteilungsgrundlagen zu liefern.

Prof. Dr. A. ILLCHMANN-CHRIST †, Kiel, Hospitalstr. 42,  
Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität

### U. VENZLAFF (Göttingen): Über zivilrechtliche Probleme bei Unfallneurosen

Die zivilrechtliche Beurteilung psychischer Schadensfolgen ist immer mit dem schlechten Beigeschmack eines seit Jahrzehnten nicht zur Ruhe kommenden Streites zwischen Medizinern und Juristen über die Frage des Ursachenzusammenhanges zwischen Unfällen und danach auftretenden psychischen Störungen behaftet. Dies ist um so unerquicklicher, als sich auf sozialmedizinischem Sektor eine auf breiter empirischer Grundlage fußende Entscheidungspraxis eingebürgert hat, während die höchst-richterliche Rechtsprechung zu diesem Punkte nach wie vor mit einer erheblichen gesundheitspolitischen Fragwürdigkeit behaftet ist. — Es kann heute noch durchaus geschehen, daß ein Verletzter nach einem leichten Wegeunfall keine Leistungen aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung erhält, sofern der Gutachter feststellt, daß lediglich eine Unfallneurose, aber keine körperlichen Schäden vorliegen, er dann aber in einem Zivilprozeß gegen den Schädiger obsiegt, weil sich nämlich das Gericht auf den Standpunkt stellt, daß zwischen dem Unfall und der sich danach entwickelnden Neurose ein *adäquater Kausalzusammenhang* bestehe, der Schadensersatzansprüche begründe. Wir Mediziner arbeiten in der Sozialmedizin mit einem *naturwissenschaftlichen Kausalbegriff*, der im Regelfalle keine ursächlichen Beziehungen zwischen einem materiellen Geschehen und einer sich daran motivisch-zweckgebunden anknüpfenden Entschädigungsreaktion zuläßt, während von juristischer Seite immer wieder betont worden ist, daß der naturwissenschaftliche Kausalbegriff allein keine Entscheidungsgrundlage für eine Rechtsfindung sein könne. Jede Rechtsprechung hat sich irgendwie auch mit menschlichem Verhalten und seiner Bewertung zu beschäftigen, eine Aufgabe, der man zwangsläufig nicht immer allein mit naturwissenschaftlichen Kategorien gerecht werden kann. Will man angesichts der unendlichen Bedingtheit jeden Geschehens nun z. B. im Schadensersatzrecht Geschehnisse und Folgen auf tragfähige, rechtlich relevante Zusammenhänge reduzieren, um zu einer lebensnahen Entscheidung zu kommen, so muß man naturgemäß nach Möglichkeiten einer klaren

Abgrenzung für die objektiv rechtliche Zuordnung von Ereignisfolgen suchen. Eine solche Möglichkeit bietet die *Lehre von der kausalen Adäquanz* im Grunde genommen durchaus, und zwar gerade auf dem Gebiete der heiß umstrittenen Unfallneurosen. Die Praxis hat aber leider gezeigt, daß es in der Rechtsprechung — wohl in erster Linie durch Verkennung medizinischer Gegebenheiten und allzu dehnbare Interpretation dieser Adäquanztheorie — zu offensichtlichen Fehlentscheidungen gekommen ist. So hat der BGH z. B. in einer Entscheidung vom 8. 7. 53 ausgeführt:

„Ein adäquater Zusammenhang wäre zu verneinen, wenn der Unfall nach allgemeiner Lebenserfahrung für die Entstehung eines derartigen Schadens gleichgültig wäre. Die Klägerin ist von einem herabfallenden Eimer am Kopf getroffen worden, die Neuroseerscheinungen sind bei ihr bald nach dem Ereignis aufgetreten und nach dem Gutachten des Sachverständigen durch den Unfall ausgelöst. Bei diesem Sachverhalt ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Neurose angenommen hat.“

Diese Entscheidung zeigt deutlicher als manche andere, welche Denkfehler sich bei der erstaunlich *unterschiedlichen Interpretation der Adäquanztheorie* einschleichen können, wenn man nämlich z. B. von der Trägerschen Formel ausgeht, nach der schon jede *conditio sine qua non*, die für den Eintritt des Erfolges nicht völlig ungeeignet ist, als adäquate Verursachung gilt. Ganz im Gegensatz hat früher ABENHEIMER gefordert, daß ein Ereignis und seine Folgen in einer zwangsläufigen und unentrinnbaren Wechselbeziehung stehen müssen, damit ein adäquater Zusammenhang angenommen werden kann. Die Gleichsetzung von *conditio* und *causa* ist nämlich — ganz gleich, mit welchem Ursachenbegriff man arbeitet — ein logischer Irrtum, denn eine Bedingung — *conditio* — macht zwar ein nachfolgendes Ereignis möglich, steht aber begrifflich im Gegensatz zur Ursache — *causa* — die eine Folge notwendig, zwangsläufig und unentrinnbar nach sich zieht. Natürlich ermöglicht ein Unfall erst die Entstehung einer Unfallneurose, aber ebenso ermöglicht erst der Abendspaziergang des einsamen Passanten den Raubüberfall, und niemandem würde es einfallen, den Spaziergang deshalb als adäquate Ursache des Verbrechens anzusehen, obwohl er zweifelsohne eine für den Eintritt des Rechtsbruches nicht wegzudenkende Bedingung ist. Es ist jedenfalls ein frommer Irrtum zu glauben, auf der Auswahl von Bedingungen eine Zusammenhangslehre aufbauen zu können, die den Anspruch auf die Bezeichnung Ursachenlehre erheben kann. Diese — soweit ich es übersehe — auf dem Gebiete des Schadensrechtes einzig dastehende logisch nicht haltbare begriffliche Verwechslung von konditionalen und kausalen Betrachtungsweisen läuft somit aber zwangsläufig Gefahr, zu einer Konzession an ein laienhaftes Kausalitätsbedürfnis zu werden und huldigt damit vielleicht nur unbewußt einem sonst in der Rechtsprechung nicht üblichen psychischen Determinismus. Verfechter

und Verteidiger einer solchen Judikatur haben nun mehrfach darauf hingewiesen, daß ein gesundheitlich anfälliger geschädigter Mensch auch für den allein aus seiner Anfälligkeit erklärbaren größeren Schaden zu entschädigen sei, d. h. also, daß auch nicht vorhersehbare Folgen eines Ereignisses berücksichtigt werden müßten. Wenn also ein Hämophiliekranker nach einem Bagatellunfall verblute, so sei die Kausalität nicht wegen der vorbestehenden Krankheit durchbrochen. Man kann nur dieses Beispiel nicht heranziehen, um etwa die Entstehung einer Unfallneurose bei einem psychisch labilen Menschen ebenfalls kausal auf den Unfall zu beziehen: Hier tritt nämlich in den im ersten Falle unabwendbaren und schicksalhaften Geschehensablauf *der Geschädigte als Person*, die rational und instinkthaft handelt, als Person, der in unserem ganzen Rechtsgefüge ein *verantwortliches Verhalten zugemutet* wird. Gewiß, in beiden Fällen — beim Verbluten wegen Hämophilie und beim Auftreten einer Unfallneurose — waren beim Eintritt des Schadens diese Folgen nicht vorhersehbar. Dies schließt aber nicht die *nachträgliche Erkenntnis der Zwangsläufigkeit des Geschehensablaufes* aus, die für den ersten Fall zu bejahen, für den zweiten zu verneinen wäre

Wenn die überwältigende empirische Erfahrung der Medizin zeigt, daß psychoreaktive Störungen nach nicht entschädigungspflichtigen Unfällen zu den größten Seltenheiten gehören, und katamnestiche Erhebungen zeigen, daß solche Störungen auf sozialmedizinischem Sektor nach Ablehnung der Ansprüche erfahrungsgemäß abklingen, so läßt dies keinen anderen Schluß als den zu, daß nicht das Schadensereignis als solches, sondern allein dessen Entschädigungspflicht als kausaler Faktor rangiert. Eine Entscheidungspraxis, die sich lediglich an einer Konditionaltheorie orientiert, muß diese Erfahrungen aber zwangsläufig vernachlässigen. Die sehr bedenkliche Folge hiervon ist aber, daß die streitenden Parteien vor Gericht ungleich gestellt sind, denn während dem Schädiger gerade sein fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zum Schuldvorwurf gemacht wird, bleibt die eigene Verantwortlichkeit des Geschädigten unberücksichtigt. Ich kann mir aber nicht vorstellen, daß der Gesetzgeber dies gewollt hat, da das Gesetz auch eine Haftungseinschränkung oder gar einen Haftungsausschluß aus § 254 BGB kennt, jener Begriff des *Mitverschuldens*, der nach LARENZ keinen eigentlichen Schuldvorwurf darstellt, sondern wie er sagt „ein zurechenbares Verhalten, das eine persönliche Verantwortlichkeit begründet“, also nicht nur nach Schuld sucht, sondern darüber hinaus Verantwortlichkeit fordert und zumutet! Ebenso wie der Geschädigte einen Anspruch auf gerechten Schadensersatz hat, hat der Schädiger auch einen Anspruch auf Wahrung seiner Interessen und Schutz vor ungerechtfertigter Ausbeutung aus Mangel an verantwortlicher Haltung oder

Ausnützen einer Rechtsposition, denn — das darf nicht vergessen werden — die streitenden Parteien sind vor dem Richter gleichgestellt.

Die an sich sehr lebensnahe *Entscheidung des BGH vom 29. 2. 56*, in der festgestellt wird, daß eine Neurose, die nur aus dem Streben nach materiellem Gewinn und aus dem Ausnützen einer Rechtsposition zu verstehen ist, nicht zu entschädigen sei, zumal eine Entschädigung einer Heilung und damit einer Wiedergutmachung im Wege stände, huldigt im übrigen aber merkwürdigerweise noch jenen alten Vorstellungen des RG, wenn es heißt:

Die Bejahung eines Mitverschuldens wäre nur bei der Feststellung möglich, daß der Neurotiker in der Lage wäre, seinen Willen gemäß den Anforderungen seiner Situation zu steuern und seinen Begehrungsvorstellungen wirksam Widerstand entgegenzusetzen. Gerade daran fehlt es in einer den seelischen Zustand kennzeichnenden Weise bei denjenigen, die sich in einer neurotisch-verkrampften Haltung in die Vorstellung flüchten, sie seien krank und hätten daher einen Anspruch auf Sicherstellung ihrer Existenz.

Ich brauche hier nicht näher auseinanderzusetzen, daß es sich bei solchen Gedankengängen um pseudopsychologische Konstruktionen handelt, die völlig ungeeignet sind, das Wesen einer Neurose — oder besser: Entschädigungsreaktion — zu umreißen. Unsere Rechtsordnung mutet dem vollsinnigen Erwachsenen ein normadäquates, verantwortliches Verhalten zu und stellt für Fälle, in denen es zu verneinen ist — also z. B. im § 51 StGB und 104 BGB — strenge Anforderungen. Man kann dann nicht mit wissenschaftlich unhaltbaren Vorstellungen über die Natur solcher Reaktionen dem Unfallneurotiker entgegen der einhelligen Meinung der Mediziner die Verantwortung abnehmen und sie gewissermaßen noch dem Schädiger aufladen. Wer aus Irrtum, Torheit oder Maßlosigkeit überhöhte Ansprüche stellt, wer zur Bekräftigung dessen in abnormes seelisches Verhalten flüchtet, ein Verhalten bei dem — soviel man auch von unbewußten seelischen Mechanismen u. dgl. reden mag — der Wille doch stets der „stille Teilhaber“ bleibt, der das Unternehmen leitet, der muß hierfür nach allen Grundsätzen, die in einer rechtsstaatlichen Ordnung verbindlich sind, die Verantwortung tragen.

DANSAUER und SCHELLWORTH haben auf anderem Wege versucht, das Problem zu lösen, indem sie nämlich postulierten, daß es auf psychischer Ebene erkenntnistheoretisch überhaupt keine kausalen Beziehungen gäbe, sondern nur Verknüpfungen nach Grund und Folge, Mittel oder Zweck, d. h. also lediglich motivische Zusammenhänge. Kausale Beziehungen seien nur im Bereich des Materiell-körperlichen denkbar. Es ist dies meines Erachtens eine lebensfremde gedankliche Konstruktion, die nicht geeignet ist, praktische Begutachtungs- und Rechtsfragen zu lösen. Eine kausale Betrachtungsweise hat nirgends ihr Ende, und auch ein psychischer Vorgang ist nicht ohne kausale Bezüge denkbar,

nur müssen wir bei der Ursachenfindung mit anderen Kategorien arbeiten, als bei der naturwissenschaftlichen Erkenntnisfindung. Bei der Begutachtung psychischer Schadensfolgen muß man sich daher das eine vor Augen halten: Lehnt man die in der Sozialmedizin übliche Reduktion der Geschehnisse auf rein körperlich-materielle Folgen ab, so muß man in den Ursachen- und Geschehenskreis zwangsläufig *den Menschen als Subjekt*, als rational, trieb- und instinkthaft handelndes Wesen *hineinnehmen*. Dann aber ist für eine rein konditionale Betrachtungsweise kein Platz mehr, sondern wir müssen *Werturteile und Wertmaßstäbe* für die Beurteilung der erlebenden und reagierenden Person einführen, Werturteile, die uns darüber Auskunft geben müssen, wieweit der Mensch als Objekt von einem Geschehen psychisch überwältigt wurde, oder aber in welchem Umfange die Person als Subjekt verantwortliche Stellung beziehen konnte und ob ein normadäquates Verhalten zumutbar war. Es kommt also darauf an festzustellen, ob tatsächlich ein unentrinnbarer, weitestgehend zweck- und sinnfreier psychischer Geschehensablauf vorlag, oder aber, ob das Schadensereignis lediglich durch Schaffung konstellativer Faktoren das Auftreten einer abnormen seelischen Reaktion ermöglichte. Erst eine solche Betrachtungsweise erlaubt — fern von jedem Streit um die Priorität des naturwissenschaftlichen oder des juristischen Kausalitätsbegriffes — die Aussage darüber, ob ein Zusammenhang wirklich *expressis verbis* als adäquat, als angemessen anzusehen ist, während eine rein konditionale Beziehung schon logisch-begrifflich noch keine kausale sein kann. — Ähnliche Gedankengänge fanden sich übrigens schon in der Rechtsprechung des früheren RG, das in den 30er Jahren den *Versuch* unternahm, *zwischen einem inneren und einem äußeren Zusammenhang bei den Unfallneurosen zu unterscheiden*. Merkwürdigerweise ist dieser für die Praxis durchaus brauchbare Ansatz in der Rechtsprechung nicht konsequent weiterentwickelt worden, und auch in neueren Entscheidungen des BGH kommt er mehr am Rande — gleichsam historisch — zur Sprache.

Die Beantwortung solcher Fragen wird für den Gutachter im Einzelfalle mitunter außerordentlich schwierig sein, da hier der Schritt von einer objektiv-registrierenden Tatsachenfeststellung der organischen Medizin zur *wertenden Ermessensentscheidung* zu gehen ist, eine Ermessensentscheidung, die daher nur der psychiatrisch geschulte Sachverständige treffen kann, denn sonst wird aus der Ermessens- eine Billigkeitsentscheidung von oft fragwürdigem Wert. Es bedarf also hier einer klaren *Kompetenzabgrenzung* zwischen Sachverständigem und Richter, denn die Frage nach dem Ursachenzusammenhange kann nicht nur eine Rechtsfrage sein, wie dies häufig vom Juristen betont worden ist. Eine lebensnahe Rechtsprechung wird aber auch nicht umhin können, veraltete Vorstellungen vom Wesen der Unfallneurose über Bord zu

werfen und ihre Entscheidungen an den modernen medizinisch-psychologischen Erkenntnissen vom Wesen abnormer Erlebnisreaktionen auszurichten.

Es bleibt dann andererseits für den Mediziner bei einer derartigen Ursachenfindung und Zusammenhangsbetrachtung genügend Raum, in jenen wenigen Fällen auch einmal eine *positive Entscheidung* zu fällen, in denen jener *Zwang zur Sinnentnahme*, wie es E. STRAUSS genannt hat, erkennbar ist, wo also die abnorme Reaktion sinnvoll und zwangsläufig aus einem Schädigungsvorgang herauswächst und Zweckgedanken weitestgehend in den Hintergrund treten. Gerade nach den jüngst publizierten Gedankengängen von v. BÄYER, KOLLE und auch unseren eigenen Untersuchungen, wird man solche Geschehensabläufe nicht immer nach dem Motto: „Nicht sein kann, was nicht sein darf“ in Abrede stellen können. Freilich wird man dann aber auch andere und zwingendere Zusammenhänge fordern müssen, als dies bei den landläufigen Entschädigungsreaktionen der Fall ist.

Priv.-Doz. Dr. med. U. VENZLAFF, Universitäts-Nervenlinik Göttingen,  
v.-Siebold-Straße

### **K. JAROSCH (Linz a. d. Donau): Die Kausalität im Straf- und Zivilverfahren.**

Wenn wir kausale Gutachten machen und kausale Forschung betreiben, müssen wir uns auch über die Grundlagen des Kausalbegriffes im klaren sein.

Tiere können kausal handeln, die höheren Affen haben schon eine gewisse kausale Einsicht, aber nur bezogen auf die Folgen des eigenen Handelns. Auch dem primitiven Menschen fehlt das kausale Denken in unserem Sinne, diese Menschen sind vorwiegend emotional bestimmt. In anderen Kulturkreisen kam es nicht zur Entwicklung des Kausaldenkens in unserem Sinne und es entstand auch nicht die Naturwissenschaft wie bei uns.

Bei den Indern glaubte man in der vedischen Periode, daß etwas Neues durch Vereinigung von 2 Faktoren hervorgebracht werde. In der Sāṅkhya-Kārikā wird gelehrt, daß die Entstehung einer neuen Substanz aus einer sie umfassenden nur deren In-die-Erscheinung-treten bedeutet (Lehre von der ewigen Realität der Produkte). Demgegenüber setzte Buddha die Lehre von einem ursächlichen Zusammenhang aller Dinge (jeder Dharma springt in funktioneller Abhängigkeit zu anderen Dharmas auf, auf Grund der vorhandenen Bedingungen). Nach C. G. JUNG haben die Chinesen an Stelle des kausalen Denkens das synchronistische Prinzip.